

Schöffen spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung zu fassen. Tauchen bei der Prüfung des Antrages auf Zulassung Zweifel auf, dann sollte sich das Gericht mit dem antragstellenden Kollektiv oder Organ in Verbindung setzen. Dies gilt auch für den Fall, wenn die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers fakultativ von demselben gesellschaftlichen Kollektiv oder Organ beantragt wird.

Zum Auftreten gesellschaftlicher Ankläger

Ein gesellschaftlicher Ankläger sollte insbesondere zugelassen werden, wenn der Angeklagte durch seine Handlungsweise die sozialistische Gesetzlichkeit schwerwiegend verletzt und dadurch oder auch durch eine weniger schwerwiegende Straftat besondere Empörung in der Öffentlichkeit oder im betreffenden Kollektiv hervorgerufen hat. So traten in allen Bezirken gesellschaftliche Ankläger wirkungsvoll bei Gewaltverbrechen sowie bei Verkehrsdelikten mit rowdyhaftem Charakter oder auch bei schweren Eigentumsdelikten auf.

In einem Strafverfahren beim Kreisgericht Leipzig (Nord-Ost) wegen fortgesetzter Entwendung von Päckchen durch eine Postangestellte trat aus deren Kollektiv eine Kollegin als gesellschaftlicher Ankläger auf. Sie erläuterte insbesondere die Auswirkungen der Straftat auf das Vertrauen der Bevölkerung zur Post und damit zu unserem Staat. Sie konnte aber auch die Angeklagte auf Grund ihrer gemeinsamen Arbeit umfassend charakterisieren. In dieser Postdienststelle wurde nicht zuletzt durch das Auftreten der Kollegin als gesellschaftlicher Ankläger eine Atmosphäre der Wachsamkeit geschaffen.

In einem Verfahren vor dem Kreisgericht Weißenfels nach der Verordnung vom 24. August 1961 trat ein gesellschaftlicher Ankläger im Auftrag der Gemeindevertretung auf und legte die vielfachen Bemühungen um den Bürger dar. Die Verhandlung wurde vor erweiterter Öffentlichkeit in dieser Gemeinde durch geführt. Der gesellschaftliche Ankläger begründete, warum im vorliegenden Fall der Ausspruch von Arbeitserziehung notwendig sei. Seine Ausführungen fanden die ungeteilte Zustimmung der Anwesenden. In diesem Verfahren wurde durch die gründliche Vorbereitung aller Beteiligten, die sinnvolle Einbeziehung der Öffentlichkeit und die überzeugende Mitwirkung des gesellschaftlichen Anklägers eine hohe Wirksamkeit erzielt und die Bevölkerung zum Kampf gegen Arbeitsbummelei mobilisiert.

Wenn z. B. eine Diebesbande durch eine Kette von Diebstählen die Bürger eines Wohngebiets in Unruhe und Unsicherheit versetzt und die Täter unter Mitwirkung der Bevölkerung ermittelt wurden, dann verlangt ein solches Strafverfahren die Mitwirkung eines gesellschaftlichen Anklägers. Falsch handelte u. E. aber das Kreisgericht Weißenfels, als es in einem Strafverfahren gegen vier Jugendliche, die wegen Diebstahls von Motorrollern, versuchten Grenzdurchbruchs und Körperverletzung angeklagt waren, drei gesellschaftliche Ankläger zuließ, weil die Angeklagten in drei Betrieben arbeiteten. Die Ladung von Vertretern der Kollektive aus diesen Betrieben und die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers wäre u. E. zweckdienlicher gewesen.

Auch die folgende, beim selben Gericht verhandelte Strafsache war für das Auftreten eines gesellschaftlichen Anklägers ungeeignet: Ein 22jähriger Arbeiter hatte die Lohnzettel von zwei Arbeitskollegen um eine geringe Summe gefälscht und diese sich selbst zugeschrieben. Das Auftreten eines gesellschaftlichen Anklägers stand hier im Mißverhältnis zur Bedeutung der Strafsache.

Nicht richtig ist es, wenn in einigen Kreisen — z. B. in Weißenfels und Schwedt — auf die Mitwirkung eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers in jedem Strafverfahren orientiert wird. Darin kommt eine Verknüpfung der Aufgaben der Vertreter der Kollektive der Werktätigen und auch die Gefahr der Entwertung der Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger bzw. Verteidiger zum Ausdruck.

Zum Auftreten gesellschaftlicher Verteidiger

Ein gesellschaftlicher Verteidiger sollte insbesondere dann beauftragt und zugelassen werden, wenn nach Auffassung des Kollektivs unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und des bisherigen Verhaltens des Täters eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder der Verzicht auf Strafe möglich erscheint.

Am Kreisgericht Naumburg wurde in einem Verkehrsstrafverfahren ein gesellschaftlicher Verteidiger von einem Kollektiv des VEB Kraftverkehr beauftragt. Ein Verkehrsmeister hatte bei einer Probefahrt ein Kind angefahren. Die gesellschaftliche Verteidigung war mit dem Antrag des Kollektivs auf Übernahme der Bürgschaft für den Angeklagten verbunden, was durchaus anzustreben ist. Durch die aktive Mitwirkung des gesellschaftlichen Verteidigers und gestützt auf seine Sachkenntnis in Verkehrsfragen konnten die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat gründlich erforscht und die Persönlichkeit des Angeklagten umfassend beurteilt werden. Der gesellschaftliche Verteidiger und der Rechtsanwalt des Angeklagten arbeiteten zusammen, und der Rechtsanwalt stützte sich in seinem Plädoyer auf die Ausführungen des gesellschaftlichen Verteidigers. Das Gericht setzte sich in seinem Urteil mit den Darlegungen des gesellschaftlichen Verteidigers auseinander und sprach unter Bestätigung der Bürgschaft eine bedingte Verurteilung aus. Eine Rügefrage im Betrieb bestätigte die Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidung. Der VEB Kraftverkehr hatte aus dem Strafverfahren die entsprechenden Lehren gezogen und Maßnahmen getroffen, die die Straftat begünstigenden Bedingungen ausschließen, z. B. das Verbot von Probefahrten im Stadtgebiet. Der Verurteilte arbeitet gewissenhaft und pflichtbewußt in seiner verantwortungsvollen Funktion.

Mit diesen Kriterien für die Tätigkeit gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger soll die Richtung für die Unterscheidung und damit für die Zulassung, aber kein starres Schema gegeben werden. Zu erwarten ist, daß in absehbarer Zeit das Oberste Gericht zu diesen Problemen Stellung nehmen wird. Auch deswegen erscheint uns die Diskussion dieser Fragen notwendig und nutzbringend.

Zur Ablehnung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger

Die Ablehnung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers hat durch begründeten Beschluß des Gerichts unter Mitwirkung der Schöffen zu erfolgen. Weil der Beschluß über die Zulassung oder Ablehnung noch zu Beginn der Hauptverhandlung erlassen werden kann und im gewissen Sinne auch eine prozeßleitende Maßnahme darstellt, ist zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Durchführung von Strafverfahren u. E. dagegen keine Beschwerde zulässig. Das würde bedeuten, daß weder der Staatsanwalt gegen die Zulassung oder Ablehnung noch das beauftragende gesellschaftliche Kollektiv oder Organ gegen die Ablehnung ein Rechtsmittel einlegen kann*. Entsprechendes gilt für

* Diese Frage sollte noch weiter diskutiert werden, wobei insbesondere die Konsequenzen aus der Stellung der gesellschaftlichen Verteidiger und Ankläger als Prozeßbeteiligte beachtet werden müßten, z. B. hinsichtlich der Möglichkeit, Rechtsmittel gegen das Urteil einzulegen, wenn der Antrag des gesellschaftlichen Verteidigers auf Bestätigung einer Bürgschaft am Gericht abgelehnt worden ist. — D. Red.